

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 23

Artikel: Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schiessvereine zu
verabfolgenden Unterstützungen

Autor: Dubs, J. / Schiess

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vorschriften des bisherigen Reglements sind im Ganzen als praktisch anerkannt worden und es enthält daher das neue Reglement auch nur unbedeutende Abänderungen, welche in Folgendem bestehen:

1. Statt die Distanzen speziell vorzuschreiben wird den Gesellschaften ein größerer Spielraum gelassen, als im provisorischen Reglement, indem nur verlangt wird, daß wenigstens auf drei Distanzen geschossen werde und darunter für Stutzer und Jägergewehr auf die Normaldistanz von 400 Schritt und eine weitere von 600 Schritt und für das Prellaz-Burnand-Gewehr auf 400 Schritt als Maximum.
2. Die Formalitäten über Einsendung von Statuten u. s. w. sind etwas vereinfacht worden.

Das letztjährige Formular hatte noch einige Unvollkommenheiten, namentlich deshalb, weil bei Ausrechnung der Schießresultate die Ergebnisse aller Distanzen zusammengezogen werden mußten, was natürlich nur für die betreffende Gesellschaft einen Werth hatte, nicht aber, wenn man die Resultate verschiedener Gesellschaften mit einander vergleichen wollte. Aus diesem Grunde konnte auch die Statistik, die wir über die Schießresultate aufzunehmen gedachten, nicht zu Stande kommen. Am Ende des nächsten Jahres, wenn wir die Resultate der verschiedenen Gesellschaften auf gleiche Distanzen zusammenstellen können, wird dieß möglich sein.

Eine Vergleichung der Resultate der einzelnen Gesellschaften hat auch nur dann einen Werth, wenn alle auf Scheiben von gleichen Dimensionen schießen. Auch das war letztes Jahr nicht der Fall, weshalb der Bundesrath eine Bestimmung über die Dimension der Scheiben gefaßt hat. Um diese Bestimmung Ihnen und den freiwilligen Schießvereinen zur Kenntniß zu bringen, haben wir auf den diesjährigen Formularen die Vorschriften über die Dimensionen von Scheiben und Figur für das Einzelfeuer aufgetragen.

Die Dimensionen der Scheiben für die Massenschußfeuer auf alle Distanzen und für die Geschwindfeuer und die Feuer in der Jägerkette über 500 Schritt sind auf 6 Fuß Höhe bei 18 Fuß Breite festgesetzt worden. Die Scheibe wird in der Mitte der ganzen Länge nach durch einen 1 Fuß breiten schwarzen Strich durchzogen, ein solcher vom obern Ende der Scheibe senkrecht auf die Mitte derselben angebracht. Die vorgenannten Dimensionen der größern Scheibe sind nur für neue Anschaffungen vorgeschrieben und wurden gewählt, weil sie der wirklichen Höhe und Breite eines Zuges entsprechen.

Vielen Vereinen mag erwünscht sein, eine möglichst faßliche Erklärung über das Aufzeichnen der Schüsse, Berechnen der Procente und über das Ausfüllen der Formulare zu erhalten, weshalb das diesjährige Formular auch in dieser Richtung ergänzt worden ist.

Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabsfolgenden Unterstützungen.

(Vom 13. Mai 1864.)

Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung des Art. 11 des Bundesgesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der eidgen. Militärorganisation vom 15. Heumonats 1862, betreffend die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabsfolgenden Unterstützungen,

beschließt:

Art. 1. Um zum Bezuge einer eidgen. Unterstützung berechtigt zu sein, hat ein Schießverein folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 1) Er muß jedem in der Miliz eingetheilten und zudem in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürger den Eintritt in den Verein gestatten.
- 2) Der Verein muß wenigstens 15 Mitglieder stark sein.
- 3) Die Schießübungen sollen ausschließlich mit Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition stattfinden.
- 4) Es soll wenigstens auf 3 Distanzen geschossen werden, unter welchen sich für den Stutzer und das neue Infanteriegewehr (Jägergewehr) die Distanz von 400 Schritt und eine weitere von wenigstens 600 Schritt befinden muß. Für das umgeänderte Infanteriegewehr mag 400 Schritt als Maximum genügen.
- 5) Jedes Mitglied hat jährlich wenigstens an drei Uebungen Theil zu nehmen und im Ganzen mindestens 50 Schüsse zu thun, angemessen vertheilt auf verschiedene Distanzen.
- 6) Es soll nur auf Scheiben nach eidgen. Vorschrift (reglementarische Größe und eingezeichnete Mannsfigur) geschossen werden.
- 7) Er hat seine Statuten der kantonalen Militärbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2. Um den Unterstützungs-Anspruch des Jahres geltend zu machen, hat jeder Schießverein der Militärbehörde des Kantons bis spätestens den 15. November einen Ausweis nach aufgestelltem Formular einzusenden, aus welchem ersichtlich ist:

- a. Anzahl und Namen der einzelnen Vereinsmitglieder mit Angabe, ob und bei welcher Waffe sie in der Miliz eingetheilt seien;
- b. Art der gebrauchten Schießwaffe (ob Stutzer, Jägergewehr u.) und Anzahl der von jedem einzelnen Mitgliede auf die verschiedenen Distanzen gethanen Schüsse;
- c. Angabe der Trefferzahl, so wie das Verhältniß der Treffer zu den Schüssen, in Procenten ausgedrückt;
- d. die Richtigkeit dieses Ausweises muß vom Präsidenten nebst zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereines bescheinigt sein.

Art. 3. Diese Verzeichnisse (Schießtabelle) werden von den Kantonalen Militärbehörden geprüft und

nach Nichtigfinden mit ihrem Visum versehen dem eidgen. Militärdepartement bis spätestens den 1. Dezember eingesandt, welches daraufhin die Ausbezahlung der Summen an die Kantonalmilitärbehörden zuhanden der berechtigten Vereine verfügt.

Gleichzeitig mit den Schießtabellen haben die Kantonalmilitärbehörden dem eidgen. Militärdepartement ein Verzeichniß der im Kanton bestehenden Schießvereine, deren Statuten sie genehmigt haben, unter Beifügung je eines Exemplares der genehmigten Statuten einzusenden und bei gleichem Anlasse auch die in dem Kanton bestehenden Verordnungen, Reglemente oder Instruktionen, betreffend die Schützenvereine und deren Unterstützung mitzutheilen. Die einmalige Einsendung von Gesellschaftsstatuten, von kantonalen Reglementen u. s. w. genügt, sofern dieselben in der Zwischenzeit keine Abänderungen erlitten haben.

Art. 4. Die Unterstützung, welche die Eidgenossenschaft leistet, besteht in der Vergütung von Munition für 25 Schüsse für jedes Mitglied eines Vereines, bei welchem die in Art. 1, 2 und 3 aufgestellten Bedingungen erfüllt werden, und insofern der betreffende Kanton die Vergütung für eben so viele Schüsse, oder einer dieser gleichkommende Unterstützung leistet.

Die Vergütung geschieht im Verhältnisse von 4,5 Centimen für den Stutzer- und Jägergewehr-, und von 6 Centimen für den Prälat-Burnand-Gewehr-Schuß, sofern die Eidgenossenschaft nicht vorzieht, die Munition in Natura zu liefern.

Art. 5. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft; dasselbe ist in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und den Kantonen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren mitzutheilen.

Bern, den 13. Mai 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Jb. Dubb.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Verbesserungen der Schießbaumwolle.

Bericht der Kommission zur Untersuchung einiger Verbesserungen der Schießbaumwolle an die Britische Association.

(Aus dem Pharmaceutical-Journal Vol. V. Nr. 6.
1. Dezember 1863.)

Chemischer Theil, vorgetragen von Dr. Gladstone.

Seitdem Prof. Schönbein die Schießbaumwolle erfunden, haben sich Viele mit der Anwendung dieses Produktes auf Kriegszwecke beschäftigt und sind viele

Versuche, besonders auch in Frankreich in dieser Richtung gemacht worden; bei allen diesen Versuchen stellten sich aber so mannigfache ernste Schwierigkeiten heraus, daß die Verwendung von Schießbaumwolle für den Krieg in allen Ländern außer Oesterreich aufgegeben wurde.

Wenn auch von Zeit zu Zeit Berichte über die Einführung der Schießbaumwolle bei der österreichischen Armee England erreichten, so brachten diese doch nie Aufklärung über die ächte Weise, in welcher die verschiedenen Schwierigkeiten überwunden worden und über den Erfolg, welchen die österreichischen Versuche bis dahin gehabt hatten. Die Kommission war jedoch nun im Falle aus zwei Quellen die vollständigste Aufklärung zu erhalten, einerseits von Prof. Abel, dem Chemiker des Militärdepartements, anderseits vom Erfinder des österreichischen Schießbaumwoll-Geschützsystems selbst, Baron von Lenk. Prof. Abel ertheilte der Kommission auf Einwilligung der Regierung alle Aufklärung, welche letztere selbst von der österreichischen Regierung erhalten hatte und fügte dieser noch die Ergebnisse seiner eigenen ausgedehnten Experimente bei. v. Lenk kam auf die Einladung der Kommission mit Erlaubniß seiner Regierung nach England, um jede ihm zu Gebote stehende Aufklärung über diesen Gegenstand zu ertheilen und brachte zugleich Zeichnungen und Muster aus der kaiserl. Fabrik mit sich. In Folgendem wird in Kürze der wichtigsten Punkte des aus diesen beiden Quellen geschöpften Berichtes berührt:

Was die chemische Natur der v. Lenk'schen Schießbaumwolle anbelangt, so unterscheidet sich diese letztere von der gewöhnlich fabrizirten dadurch, daß sie vollständig in ein gleichförmiges chemisches Gemisch umgewandelt ist. Jeder Chemiker weiß, daß wenn Baumwolle mit einer Mischung von starker Salpetersäure und Schwefelsäure behandelt wird, Gemische von bedeutend veränderlicher Zusammenwirkung erhalten werden können, von welchen jedoch alle Bestandtheile der Salpetersäure enthalten und explosiv sind. Die vollständigste Verbindung ist die von Haddon als $C_{26}H_{21}(GNO_4)O_{30}$, welche mit der von den österreichischen Chemikern Trinitocellulose genannten $C_{12}H_7(GNO_4)O_{10}$ identisch ist. Dieses ist die v. Lenk'sche, für Collobium jedoch nicht brauchbare Schießbaumwolle, deren Erzeugung durch verschiedene Vorsichtsmaßregeln gesichert wird, von welchen die wichtigsten in einer der Eintauchung in die Säuren vorangehenden gründlichen Reinigung und Austrocknung der Baumwolle bestehen; ferner in der Verwendung der stärksten im Handel vorkommenden Säuren, dem Eintauchen der Baumwolle während 48 Stunden in ein frisches starkes Gemisch der Säuren nach der ersten Eintauchung, welche eine bloß unvollständige Umwandlung der Baumwolle bewirkt. Ebenso wesentlich ist die hierauf erfolgende Befreiung der Schießbaumwolle von jeder Spur freier Säuren, was besonders durch mehrwöchentliches Auswaschen in einem Strome reinen Wassers bewirkt wird.

Dieses langdauernde Verfahren ist durchaus unerläßlich und hauptsächlich dem Mangel dieser Vor-